

AUSFÜHRUNGSVERTRAG

EMISSIONSFREIE BUSSE UND INFRASTRUKTUR II (EBIN II) 2025 BIS 2035

abgeschlossen zwischen dem

**Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
(BMIMI)**

(Abteilung II/1 - Mobilitätswende, Radetzkystraße 2, 1030 Wien)

als „**Auftraggeber**“

und der

Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)

(Sensengasse 1, 1090 Wien; Firmenbuchnummer: FN 252263a HG Wien)

als „**Abwicklungsstelle**“

(Die Abwicklungsstelle und der Auftraggeber werden nachfolgend auch gemeinsam als die
„**Vertragsparteien**“ und einzeln als eine „**Vertragspartei**“ bezeichnet)

VERTRAG: AA AA0000000

§1 Vertragsparteien

- 1.1 Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) als Auftraggeber und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, FN 252263a als Abwicklungsstelle.

§2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftraggeber, das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), übergibt und die FFG als Auftragnehmerin übernimmt die Abwicklung des Förderprogramms „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur II (EBIN II)“.
- 2.2 Für die Abwicklung der Förderungen ist die Richtlinie „Sonderrichtlinie zum Fördervorhaben Emissionsfreie Busse und Infrastruktur II (EBIN II)“ anzuwenden, welche einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet.
- 2.3 Für die Ausschreibungen des gegenständlichen Vertrages stehen folgende Instrumente zur Verfügung: „C33 EBIN“
- 2.4 Die FFG ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) zu besorgen und insbesondere in den Förderungsverträgen und Forschungsaufträgen darauf hinzuweisen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung trifft das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI).

- 2.5 Die mit gegenständlichem AV beauftragten Leistungen der FFG sind im beiliegenden Angebot (Beilage ./1) festgehalten, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Angebot mit den konkreten Leistungen der FFG vom 01.01.2025 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Folgende Leistungen der FFG werden mit dem gegenständlichen AV beauftragt:

- **VORBEREITUNGEN UND MANAGEMENT (WP0):** Unterstützung des BMIMI in der Erstellung der Richtlinie, Koordinierung der Arbeitspakete
- **PROGRAMMDESIGN (WP1):** Unterstützung des BMIMI in der Vorbereitung des Programms (Wahl der Interventionslogik und der Förderinstrumente usw.) und in der Darstellung der operativen und administrativen Finanzflüsse;

VERTRAG: AA AA0000000

- AUSSCHREIBUNG VORBEREITEN UND BEKANNT MACHEN (WP2): Ausschreibung(en) vorbereiten und bekannt machen; bei Bedarf Info-Veranstaltungen organisieren und durchführen;
- PROJEKTAUSWAHL (WP4): formale Überprüfung der Förderanträge, Erstellung der Juryunterlagen, Auswahlverfahren moderieren, Kommunikation der Ab- und Zusagen an die Antragsteller inkl. Nachbesprechungen;
- VERTRAGSERSTELLUNG (WP5): Förderverträge erstellen und ggf. Vertragsänderungen durchführen;
- PROJEKTCONTROLLING (WP6): inhaltlichen Fortschritt und projektbezogene Kosten prüfen und entsprechende Förderungen auszahlen; Überwachung der Erreichung der im Fördervertrag definierten Leistungskennwerte (Überprüfung der Wagenkilometer über die 5-jährige Betriebs- und Behaltspflicht)
- BERICHTSWESEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (WP7): interne (Jahres)Berichte laut Rahmenvertrag erstellen und an den Auftraggeber übermitteln; Sonderberichte und -auswertungen bei Bedarf; weiter Wirkungsmonitoring, Programmevaluierung, Vernetzung und Dissemination, Panels.

- 2.6 Die formalen Anforderungen für die Gewährung der Förderung werden unter Berücksichtigung der Richtlinien gemäß Punkt 2.2 im Ausschreibungsleitfaden und in den dazugehörigen Begleitdokumenten (Kostenleitfaden, Instrumentenleitfaden) festgelegt.
- 2.7 Das Förderprogramm/Die Maßnahme ist unter einer neuen LA-ID an die Transparenzdatenbank zu melden.

§3 Laufzeit und Fristen

- 3.1 **Laufzeit:** Der gegenständliche Vertrag tritt mit 01.01.2025 in Kraft und endet mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der von der FFG

VERTRAG: AA AA0000000

vorgelegten Endabrechnung an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), voraussichtlich spätestens am 31.12.2035.

3.2 Fristen für Förderungen, Forschungsaufträge und Beauftragungen (operativ):

Beginn der Administration	01.01.2025
Letztmögliches Datum einer Förderungsentscheidung	31.12.2029
Letztmögliches Datum des Abschlusses eines Förderungsvertrages	30.06.2030
Voraussichtliches Ende der Administration	31.12.2035

Diese Fristen gelten sinngemäß auch für Forschungsaufträge und operative Beauftragungen; deren Abrechnung hat jedenfalls bis zum Ende der voraussichtlichen Administration zu erfolgen.

§4 Operative Mittel

4.1 Die Höhe der zum Zeitpunkt der Übertragung zur Verfügung stehenden und zu vergebenden maximalen operativen Mittel für Förderungen beträgt:

Programm/ Maßnahme	ID-Nr.	Bezeichnung		F / FA / B ¹	Ggf. Mittelk enn- zeichnu ng
EBIN II	EBIN 01/25	EBIN II AS 1		F	
EBIN II	EBIN 01/26	EBIN II AS 2		F	
EBIN II	EBIN 02/26	EBIN II AS 3		F	
EBIN II	EBIN 01/27	EBIN II AS 4		F	
EBIN II	EBIN 02/27	EBIN II AS 5		F	
EBIN II	EBIN 01/28	EBIN II AS 6		F	
EBIN II	EBIN 02/28	EBIN II AS 7		F	
EBIN II	EBIN 01/29	EBIN II AS 8		F	
EBIN II	EBIN 02/29	EBIN II AS 9		F	

¹ F = Förderung; FA = Forschungsauftrag; B = Begleitmaßnahme (operative Beauftragung)

- 4.2 **Umschichtungen** der übertragenen operativen Mittel zwischen einzelnen IDs dieses Vertrages sind mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) möglich. Dazu ist dem das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) ein Umschichtungsvorschlag der FFG schriftlich per Mail bekannt zu geben und ein schriftliches Bestätigungsschreiben des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) einzuholen.
- 4.3 Um den Finanzbedarf laufend nachzuvollziehen bzw. die Zahlungsfähigkeit der FFG ggü. Fördernehmenden sicherzustellen, wird seitens der FFG ein entsprechendes **Liquiditätsmonitoring** über die operativen Mittel vorgesehen.
- Die FFG übermittelt **für die gesamte UG 41** bis 15. Jänner/April/Juli/Oktobre einen Bericht über die Werte der quartalsweisen Auszahlungen an die Förderungsnehmenden (Ist, Plan – Vorschau bis zum Jahresende); (siehe Beilage ./3).
- 4.4 **Mittelanforderung:** Die Mittelanforderungen erfolgen bedarfsorientiert unter Berücksichtigung der in der FFG vorhandenen Liquidität. Sie erfolgen wie folgt:
- a) Aufgrund des Erstauszahlungsbedarfes können Startraten angefordert werden.
 - b) Die weiteren Raten werden quartalsmäßig gemäß dem Mittelbedarf (Beilage ./4) angefordert. Jeweils im 2. Monat eines Quartals werden die benötigten operativen Mittel für das jeweils folgende Quartal (auf Basis des voraussichtlichen Bedarfs) bekannt gegeben.
- 4.5 **Zahlungskonditionen/Auszahlungen:** Nach Anerkennung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit werden die Zahlungen auf das von der FFG zu nennende Konto vorgenommen. Die Zahlungen für die operativen Mittel sind wie folgt fällig:
- a) Die Zahlungen der Startraten sind 8 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) fällig.
 - b) Die Zahlungen der weiteren Raten der benötigten operativen Mittel sind jeweils am 10. des ersten Monats eines Quartals für das jeweilige Quartal fällig.
- 4.6 **Abrechnungen:** Zwischen- und Endabrechnungen von operativen Mitteln erfolgen halbjährlich gemäß Beilage ./5 (Zwischen- bzw. Endabrechnung von Verträgen und freie Mittel) bis spätestens Ende des Folgequartals. Die Abrechnung erfolgt auf Ebene von ID-Nummern unter Angabe des zugrundeliegenden Programms/Maßnahme.
- 4.7 **Endabrechnung operative Mittel:** AVs gelten als endabgerechnet, wenn alle der Vertragsgrundlage zugeordneten Projekte sämtlicher IDs abgeschlossen, von der FFG mittels Abrechnungsschreiben gemäß Beilage ./6 (Muster Abrechnungsschreiben Ausführungsvertrag) an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) berichtet und die jeweilige Endabrechnung vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) abgenommen

VERTRAG: AA AA0000000

worden ist. Operative Mittel, die sich nach der Endabrechnung noch in der FFG befinden, sind dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) nach dessen schriftlicher Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen.

- 4.8 **Ausweisung der Mittelherkunft:** Die FFG hat sicherzustellen, dass das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) in sämtlichen Ausschreibungsdokumenten sowie im Förderungsvertrag deutlich als Förderungsgeber aufscheint. Ferner wird die FFG bei der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Programms/der Maßnahme in geeigneter Weise auf das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) hinweisen.

§5 Verantwortlichkeiten und vorgesehener Personaleinsatz

Verantwortliche Ansprechperson FFG	
Vorgesehener Personaleinsatz	

§6 Administrative Kosten und Zuwendungen

- 6.1 **Die administrativen Kosten** lt. Angebot vom 01.01.2025, die der FFG in Erfüllung dieses Vertrages entstehen, setzen sich aus Personalkosten inkl. anteiligen Sachgemeinkosten (Interne Leistungsverrechnung), Reisekosten, Dritt- und Sachkosten sowie den anteiligen Overheads der Bereiche und der FFG (Vollkosten) zusammen. Sie werden durch administrative Zuwendungen durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) abgegolten.
- 6.2 **Die administrativen Zuwendungen** für die Abwicklung/Durchführung des gegenständlichen Förderungsprogrammes Emissionsfreie Busse und Infrastruktur II (EBIN II)“ betragen maximal
- 6.3 Da die FFG ausschließlich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags tätig ist und somit eine gemeinnützige Körperschaft iSd § 34 ff BAO ist, ist im Rechnungsbetrag der FFG keine Umsatzsteuer enthalten.
- 6.4 **Zahlungsplan administrativ:** Die geplanten Auszahlungen an die FFG für die administrativen Zuwendungen erfolgt gemäß folgendem Zahlungsplan:

VERTRAG: AA AA0000000



Der Zahlungsplan wird bei wesentlichen Änderungen entsprechend angepasst.

- 6.5 Kommt es zu erhöhten Kosten, die nicht geplant waren und nicht durch die im Zahlungsplan festgelegte Gesamtsumme bedeckt werden können (Unterdeckung), muss sofort nach Bekanntwerden der Unterdeckung eine Meldung samt Begründung der FFG an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) erfolgen und allfällige Gegensteuerungsmaßnahmen bzw. die Finanzierung der nicht geplanten Kosten geklärt werden.
- 6.6 **Rechnungslegung:** Die Rechnungslegung der administrativen Zuwendungen erfolgt jährlich. Es erfolgt quartalsweise eine Aufstellung der angefallenen IST Kosten nach den Regeln der Kostenrechnung der FFG und den tatsächlich bezahlten Kostenbeiträgen. Die Auszahlung der administrativen Zuwendungen erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung. Die Zahlungen werden auf ein von der FFG bei der Rechnungslegung zu nennendes Konto vorgenommen.
- 6.7 Die vertraglich vereinbarte Leistung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) wird frühestens fällig, sobald die FFG
- a) eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat. Dabei ist als Referenznummer [REDACTED] und als Lieferantenummer [REDACTED] anzugeben;

VERTRAG: AA AA0000000

- b) sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
- c) die gemäß Ziffer a) und b) übermittelten Unterlagen (e-Rechnung samt Beilagen) vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

6.8 **Abrechnung:** Nach Beendigung der mit dem gegenständlichen AV beauftragten Leistungen der FFG erfolgt eine Abrechnung gemäß Beilage ./.7 (Muster administrative Abrechnung Ausführungsvertrag), in der die FFG die tatsächlich angefallenen Kosten unter Einhaltung der maximal festgelegten Vollkosten nachweist. Dazu erfolgt seitens der FFG ein entsprechendes Abrechnungsschreiben gemäß Beilage ./.5 an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI). Administrative Mittel, die sich nach der Endabrechnung noch in der FFG befinden, sind dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) nach dessen schriftlichen Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen.

§7 Berichtswesen

7.1 Die Vertragsparteien vereinbaren folgende (inhaltliche und finanzielle) Berichtslegung der FFG:

Bericht, Beschreibung	Fälligkeit	Beilage Nr.
Ausschreibungs- und Juryergebnisse a) Mit Ausschreibungsende: Liste der eingereichten Projekte und Abstracts b) Protokoll über das Bewertungsgremium und Liste aller eingereichten Projekte mit Förderungsempfehlung Bei Delegation der Förderungsentscheidung: Projekte, für die eine Förderungsentscheidung getroffen wurde. c) Nach Abschluss aller geförderten Projekte: Liste der geförderten Projekte und tatsächlich geleisteten Auszahlungen	Ehestmöglich nach Vorliegen der Informationen; a) Spätestens 2 Wochen nach Call-Ende b) Spätestens 2 Wochen nach Sitzung des Gremiums c) Frühestmöglich nach Abschluss aller Projekte einer Ausschreibung	8
Jahresbericht Programme/Maßnahmen (operativ und administrativ) Inhaltliche und zahlenmäßige Darstellung der im vergangenen Jahr durch die FFG umgesetzten	Jährlich, bis 31.03 für das Vorjahr	9

VERTRAG: AA AA0000000

Leistungen: a) Zusammenfassung (Leistungen der FFG, Ergebnisse, Feedbacks und Learnings) b) Zahlen, Daten, Fakten (statistische Auswertungen und Tabellen zu administrativen und operativen Mitteln (inkl. ausbezahlte Förderungen)) c) Leistungen der FFG im Detail (Abwicklung, Begleitung, sonstige Aktivitäten) d) Diskussionsfelder, Ausblick und Trends Der Bericht fasst Leistungen aus mehreren Verträgen zusammen, wenn diese dem gleichen Programm / der gleichen Maßnahme zuordenbar sind.		
---	--	--

- 7.2 Die FFG ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) auf Anfrage darüberhinausgehende Auswertungen über die Ausschreibungsdaten und Projektergebnisse zur Verfügung zu stellen, sofern diese vorwiegend automatisiert auswertbar vorliegen.

§8 Evaluierung

- 8.1 Die Vertragsparteien vereinbaren ein gemeinsames Evaluierungsgespräch über den gegenständlichen Vertrag (z. B. Besprechung über den Jahresbericht).
- 8.2 Die FFG unterstützt das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) bei der Erstellung und Durchführung von Evaluierungskonzepten für Programme und Maßnahmen, die zur Abwicklung übertragen wurden.
- 8.3 Die FFG ist verpflichtet, bei Evaluierungen des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) mitzuwirken.

§9 Controlling

- 9.1 Die FFG hat über die operativen Mittel und administrativen Zuwendungen gesondert Buch zu führen.
- 9.2 Das System zur Förderabwicklung ist so einzurichten, dass eine nachvollziehbare Zuordnung der Mittel zum vertragsgegenständlichen Programm/zur vertragsgegenständlichen Maßnahme und ggf. der Ausweis der Mittelherkunft gewährleistet ist.
- 9.3 Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) ist

VERTRAG: AA AA0000000

berechtigt, die Gebarung der FFG hinsichtlich der zur Verfügung gestellten operativen Mittel und administrativen Zuwendungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck dürfen Vertreter:innen des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) Einsicht in die Aufzeichnungen der FFG nehmen und es sind ihnen diesbezüglich von der FFG die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (siehe auch § 10).

§10 Aufbewahrungspflicht

- 10.1 Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen müssen ab der Auszahlung der gesamten Förderung – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2 Die FFG hat alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und diese erforderlichenfalls auf geeigneten Datenträgern zu übergeben.
- 10.3 Die FFG hat die Förderungswerbenden zu verpflichten, dem vorigen Absatz entsprechende lesbare Unterlagen und Datenträger zur Verfügung zu stellen.

§11 Auskunftserteilung, Verschwiegenheit

- 11.1 Auf Anforderung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) ist die FFG jederzeit verpflichtet, über den Stand der Arbeiten zu berichten. Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) sind diese Berichte schriftlich zu erstatten. Die FFG hat das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, wenn Hindernisse für eine vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen auftreten oder derartige Hindernisse zu befürchten sind oder wenn eine Änderung des Leistungsinhaltes erforderlich erscheint, um den durch diesen Vertrag vorgegebenen Zweck der Arbeiten sicherzustellen.
- 11.2 Die FFG ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union die Überprüfung der Gebarung der Förderungsmittel und der Einhaltung des Vertrages zu ermöglichen, jederzeit Auskünfte über alle mit der übertragenen Aufgabe zusammenhängenden Umstände durch geeignete Auskunftspersonen zu erteilen und Einschau an Ort und Stelle zu gewähren. Auf Anfrage sind Informationen und einschlägige Unterlagen, insbesondere solche, die zur Überprüfung der

VERTRAG: AA AA0000000

beihilferechtlichen Bestimmungen notwendig sind, zu übermitteln, sodass Anfragebeantwortungen im Rahmen beihilferechtlicher Prüfungen innerhalb einer Frist von 20 Werktagen gewährleistet sind.

- 11.3 Die FFG erklärt sich weiters damit einverstanden und stellt sicher, dass sämtliche Leistungen, Daten und Auskünfte, die sie dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) zur Verfügung stellt, vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) unter Bedachtnahme auf geltende gesetzliche Bestimmungen unbeschränkt verwendet und Dritten zugänglich gemacht werden können.
- 11.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, Informationen/Unterlagen betreffend technische, personelle, kaufmännische und sonstige Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Unbefugte zu verhindern.
- 11.5 Die Vertragspartner werden jene Mitarbeitenden oder sonstige Erfüllungsgehilfen und Erfüllungsgehilfinnen, die mit einer vertragsgegenständlichen Angelegenheit befasst sind oder in Berührung kommen, zur Geheimhaltung in diesem Sinn verpflichtet.
- 11.6 Die FFG verpflichtet sich, sofern dies auf Grund der jeweiligen Angelegenheit erforderlich ist, die höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Informationssicherheitsgesetz, Informationssicherheitsverordnung, Sicherheitspolizeigesetz und Militärbefugnisgesetz einzuhalten. Diese Verpflichtung ist auch auf jeweils alle mit einer solchen Angelegenheit befassten Mitarbeitenden der FFG zu erstrecken.

§12 Datenschutz

- 12.1 Die FFG wird nach Maßgabe dieses Vertrages als gemeinsamer Verantwortlicher gemäß Art 26 DSGVO gemeinsam mit dem Auftraggeber tätig. Die Verteilung der Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten nach der DSGVO unter den gemeinsamen Verantwortlichen ist in der separat abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

§13 Nutzungsrechte

- 13.1 Die FFG als Urheberin gemäß § 10 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung räumt dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an

VERTRAG: AA AA0000000

sämtlichen im Zuge dieses Vertrages, außerhalb der Förderungstätigkeit, erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

- 13.2 Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.
- 13.3 Soweit die FFG, außerhalb der Förderungstätigkeit, Leistungen an einen Dritten beauftragt oder von einem Dritten bezieht, verpflichtet sich die FFG, auf ihre Kosten mit diesen Dritten entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, so dass das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) die Werknutzungsrechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen erwirbt.
- 13.4 Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

§14 Haftung

- 14.1 Die FFG haftet dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) jeweils für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung der in diesem Vertrag angeführten Leistungen.
- 14.2 Die FFG haftet zudem für das Verschulden aller Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Leistungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden, sowie für Verhalten zurechenbarer Dritter (z. B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane).
- 14.3 Jede Vertragspartei haftet selbst für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und hält diesbezüglich die andere Vertragspartei schad- und klaglos.

§15 Rechtsgrundlage

Dieser Vertrag basiert

- 15.1 auf Grundlage des § 3 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004, idGF. sowie
- 15.2 Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993

VERTRAG: AA AA0000000

- 15.3 Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).
- 15.4 Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- 15.5 Verordnung (EU) Nr. 651/ 214 idF VO (EU) 2023/1315 der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)².

§16 Vertragsänderungen

- 16.1 Durch diese Vereinbarung werden die diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien abschließend geregelt.
- 16.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Beilagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§17 Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich entspricht. Sofern sich bei der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt, werden die Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung treffen, welche den Vertrag ergänzt oder ändert und welche den Bestimmungen dieses Vertrages und dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner am ehesten Rechnung trägt. Im Falle, dass kein Einvernehmen erzielt werden kann, gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

² ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30.6.2023

§18 Mediation

- 18.1 Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle einer Auseinandersetzung alles zu unternehmen, um eine rasche und einvernehmliche Beilegung der Differenzen mittels Mediation zu erreichen.

§19 Kündigung

- 19.1 Dieser AV kann vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) oder der FFG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Quartalsende (einlangend) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung muss schriftlich an alle jeweiligen Vertragspartner erfolgen.
- 19.2 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (sinngemäße Anwendung von § 1210 Abs. 2 ABGB) ist jederzeit möglich. Eine solche außerordentliche Kündigung bedarf keiner gerichtlichen Auflösungserklärung nach § 1210 ABGB, sondern muss lediglich bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen.
- 19.3 Die Abwicklung bestehender Förderungsverträge, die vor Eintritt einer Kündigung nach Abs. 1 und 2 abgeschlossen wurden, wird von einer solchen Kündigung nicht berührt. Der FFG stehen die für die Fortführung der Abwicklung erforderlichen administrativen Zuwendungen zu. Mit Stichtag des Wirksamwerdens der Kündigung legt die FFG eine Übersicht über den Stand der Umsetzung samt Zwischenabrechnung der operativen Mittel und administrativen Zuwendungen vor.

§20 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner im bezirksgerichtlichen Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und im Verfahren vor den Gerichtshöfen die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.
- 20.2 Auf diesen Ausführungsvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

§21 Ausfertigungen

- 21.1 Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragsparteien verbleibt.

VERTRAG: AA AA0000000

Für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Datum

Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber
Geschäftsführerin

Mag. Karin Tausz
Geschäftsführerin

Für das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

Datum

Bundesminister KommR Peter Hanke

Beilagen:

- Beilage 1: Angebot vom 01.01.2025
- Beilage 2: Definitionen
- Beilage 3: FFG Liquiditätsbericht für AVs – [jährlich] ([entspricht RV Beilage 6b](#))
- [Beilage 4: Muster Mittelbedarf \(operativ\)](#) ([entspricht RV Beilage 03](#))
- Beilage 5: Muster Abrechnungsschreiben Ausführungsvertrag ([entspricht RV Beilage 05](#))

VERTRAG: AA AA0000000

- Beilage 6: Zwischen- bzw. Endabrechnung von Verträgen und freie Mittel ([entspricht RV Beilage 04](#))
- Beilage 7: Muster administrative Abrechnung Ausführungsvertrag ([entspricht RV Beilage 12b](#))
- Beilage 8: Ausschreibungs- und Juryergebnisse ([entspricht RV Beilage 16](#))
- Beilage 9: Jahresbericht Programme/Maßnahmen (operativ und administrativ) ([entspricht RV Beilage 17](#))
- Weitere (z.B. Arbeitsprogrammbeschreibung / Kalkulation / Meilensteinplan; Ausschreibungsleitfaden;)
- [Optional](#): AVB des Bundes

VERTRAG: AA AA0000000

Beilage 2: Definitionen

Administrative Kosten: Umsetzungskosten und Overheadkosten FFG für die Durchführung und Abwicklung der Programme/Maßnahmen sowie für Agenturleistungen (jeweils inkl. administrativer Kofinanzierungen EU).

Administrative Zuwendungen: dienen gemäß § 5 Abs. 1 FFGG der Deckung der administrativen Kosten der FFG. Sie setzen sich aus Umsetzungs-Zuwendungen sowie den Overhead-Zuwendungen FFG zusammen. Administrative Zuwendungen werden von der Eigentümervertretung (ET) BMWET (UG 33) und BMIMI (UG 34) jeweils auf Basis einer FinV sowie von anderen Auftraggebern (incl. ET andere UGs) auf Basis eines AVs geleistet.

Agenturleistungen: Leistungen der FFG, die mit keiner Abwicklung oder Durchführung von operativen Aufgaben verbunden sind und über administrative Zuwendungen finanziert werden.

Auftraggebende: beauftragen die FFG (Auftragnehmerin) vertraglich für die Erbringung von Leistungen gem. § 3 FFGG. Die FFG kann mittels Finanzierungsvereinbarung durch die Eigentümervertretung (ET) BMWET (UG 33) bzw. BMIMI (UG 34) sowie mittels Ausführungsvertrag durch andere Auftraggebende (incl. ET andere UGs) beauftragt werden.

Ausschreibung: ist ein Verfahren zur Entscheidung über die Gewährung von **Förderungen** bzw. die Beauftragung von **Forschungsaufträgen**. Es gibt zwei Arten von Verfahren:

1. Eine **fixe Ausschreibung** erfolgt in einem Wettbewerbsverfahren, mit jeweils einem Annahmestart und Annahmeschluss für die Einreichungen sowie einer fixierten Sitzung des Bewertungsgremiums.
2. Eine **offene Ausschreibung** erfolgt in einem Antragsverfahren, mit einem Annahmestart und laufenden Einreichungen sowie Bewertungen, bis die übertragenen operativen Mittel ausgeschöpft sind, längstens jedoch bis zum Laufzeitende der jeweils zugrundeliegenden Richtlinien.

Beauftragungen (operativ): sind Verträge der FFG mit Auftragnehmenden über die Durchführung von Leistungen, bei denen das BVergG 2018 zu beachten ist. Sie erfolgen im Rahmen der Umsetzung der Programme/Maßnahmen und werden aus den operativen Mitteln finanziert.

Begleitmaßnahmen: all jene Maßnahmen der FFG, die weder Förderungen noch Forschungsaufträge sind und im Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen/Maßnahmen stehen. Begleitmaßnahmen, die in Form von Beauftragungen erfolgen, werden aus operativen Mitteln finanziert.

Förderungen: sind Auszahlungen der **FFG** aufgrund von Förderungsverträgen für eine förderungswürdige Leistung, denen keine geldwerte Gegenleistung entgegensteht (siehe auch § 30 Abs. 5 BHG 2013). Diese stellen gemäß den anwendbaren EU-rechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls Beihilfen dar.

VERTRAG: AA AA0000000

Forschungsaufträge: (entsprechen Aufwendungen): Verträge der FFG für F&E Dienstleistungen, welche unter den Ausnahmetatbestand des § 9 Absatz 1 Z. 12 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) fallen und aus operativen Mitteln finanziert werden³.

ID-Nr.: Identifikationsnummer kennzeichnet eine Ausschreibung oder eine Maßnahme in den Systemen der FFG.

Instrumente: Es wird zwischen **Förder- und Finanzierungsinstrumenten** unterschieden:

1. **Förderinstrumente** definieren und spezifizieren die Förderbedingungen und die Standards zur Zuerkennung und Abwicklung von Förderungen. Die Förderbedingungen werden gegenüber dem Förderwerber jeweils in einem Leitfaden kommuniziert. Förderinstrumente werden grundsätzlich FFG-weit aufgesetzt und stehen allen Auftraggebenden der FFG zur Verfügung.
2. **Finanzierungsinstrumente** definieren die Bedingungen zur Finanzierung von F&E Dienstleistungen in Form von Forschungsaufträgen.

Instrumente mit ähnlicher Interventionslogik werden zu einer „Projektart“ zusammengefasst.

LA-ID: Leistungsangebot-Identifikationsnummer, unter welcher ein Leistungsangebot in der Transparenzdatenbank geführt wird.

Maßnahmen: sind Förderungen bzw. Beauftragungen von **Vorhaben außerhalb eines Programms**, die technologie-, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele verfolgen.

Operative Mittel: sind einerseits die Zuwendungen vom Auftraggeber/der Auftraggeberin an die **FFG** für Programme/Maßnahmen und andererseits die Mittel, die die FFG im Zuge der Umsetzung von Programmen/Maßnahmen vergibt.

Overhead-Kosten Bereiche: sind alle administrativen **Kosten**, die in den Bereichen der FFG (Organisationseinheiten) anfallen und keine direkten **Kosten** für die die Abwicklung bzw. Durchführung der Programme/Maßnahmen oder der Agenturleistungen darstellen (z.B. Personalkosten der Bereichsleitung und deren Assistenz sowie deren anteilige Sachgemeinkosten). Sie sind Teil der Umsetzungskosten.

Overhead-Kosten FFG: sind alle administrativen **Kosten**, die für die Geschäftsführung, Stabstellen und zentrale Services anfallen, sofern sie nicht durch interne Leistungsverrechnung den Bereichen weiterverrechnet werden

Overhead-Zuwendungen FFG: ist der auf die Eigentümervertretung (UG 33 und UG 34) entfallende Ersatz der **Overhead-Kosten FFG**. Bei Verträgen mit anderen Auftraggebenden (incl. ET andere UGs) werden **Overhead-Kosten FFG** anteilmäßig berechnet und durch die Vertragspartner nach dem

³ Keine Auftragsforschung.

Vollkostenprinzip ersetzt. Sie sind Teil der administrativen Zuwendungen.

Förderungsprogramm (Programm): Ein Programm stellt eine für einen bestimmten Zeitraum vorgesehene Förderungsmöglichkeit zu bestimmten Inhalten mit technologie-, wirtschafts- und/oder gesellschaftspolitische Zielen dar, die sich durch generell und abstrakt beschriebene Förderungsbedingungen auszeichnet, und förderrechtlich in Förderungsrichtlinien festgelegt ist.

Umsetzungskosten: umfassen alle direkten Kosten, sowie die anteiligen Overheadkosten Bereiche für die Abwicklung bzw. Durchführung der operativen Aufgaben und der Agenturleistungen. Sie sind Teil der administrativen Kosten.

Umsetzungszuwendungen: sind der Ersatz der Umsetzungskosten. Sie sind Teil der administrativen Zuwendungen.

Übertragung zur Abwicklung: Für zur Abwicklung übertragenen operativen Aufgaben handelt die **FFG** im Namen und auf Rechnung des Auftraggebenden.

Übertragung zur Durchführung: Für zur Durchführung übertragenen operativen Aufgaben handelt die **FFG** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

VERTRAG: AA AA0000000